

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17, Postfach 39

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, 2620

An die
Gemeinde Wien
vertreten durch den Herrn
Bürgermeister
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien

9-N-8474/4

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter
Bohrn

(0 26 35) 25 21 Durchwahl
13

Datum

14. September 1984

Betrifft

Felswand bei der Hochstegbrücke am rechten Ufer der Schwarza;
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGBl. 5500-2, die Felswand südöstlich der Hochstegbrücke zwischen dem Straßenkilometer 20,017 und 20,084 am rechten Ufer der Schwarza in ihrer ganzen Höhe auf eine Länge von 50 m, gemessen von der Ausmündung der Forststraße (Schrannen) nach Südosten und eine Breite von 30 m von diesem Punkt in südwestlicher Richtung zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die gegenständliche Felswand südöstlich der Hochstegbrücke stellt ~~semit~~ eine der letzten, noch weitgehend ursprünglich verbliebene Felsformation im unmittelbaren Talbereich dar, die dem Höllental zumindest auf kurzen Strecken noch ein schluchtartiges Gepräge geben. Die darauf gut sichtbaren nacheiszeitlichen Erosionsspuren erhöhen die erdwissenschaftliche Bedeutung des Felsens noch zusätzlich.

Der Sachverständige für Naturschutz hat in seinem Gutachten festgestellt, daß die oben angeführten Voraussetzungen bei der gegenständlichen Felswand zutreffen, so daß spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,

./.

Parteienverkehr: Dienstag 7.30—12, 13—15 und 16—19 Uhr
Freitag 7.30—13 Uhr

Paßabteilung: auch Donnerstag 7.30—12 Uhr

Zulassungsstelle für Kfz.: auch Mittwoch und Donnerstag
7.30—12 Uhr

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Für den Bezirkshauptmann:

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.--.

Hinweis

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Beteiligten wird auf § 7 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für Naturdenkmale. Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Zur Kenntnis

1. der Gemeinde Wien, MA 49, Forstverwaltung 2652 Hirschwang,
2. dem Herrn Bürgermeister in Reichenau an der Rax,
3. dem Gendarmeriepostenkommando in Reichenau an der Rax,
4. dem Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Neuklosterplatz 1, 2700 Wr. Neustadt,
5. dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/2-F, 1014 Wien,
6. dem Landesbeauftragten für Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb, 1010 Wien.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Gamperl)